



An die
Oberbürgermeister sowie
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
in der Mitgliedschaft des GStB

mit der Bitte um Weiterleitung
an die
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Der Ortsgemeinden und ehrenamtlich geführten Städte

Datum
05.06.2020
Seite 1 / 8

Übersicht zu den Änderungen der 9. Corona-Bekämpfungsverordnung (ab dem 10.06.20) - Hygienepläne Bäder - Ferienbetreuung

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz e.V.
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Telefon +49 0 61 31 23 98 -0
Telefax +49 0 61 31 23 98 139

Sehr geehrte Damen und Herren,
anliegend übersenden wir Ihnen die 9. Corona-Bekämpfungsverordnung mit
den aktualisierten bzw. neuen Hygienekonzepten.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Dr. Karl-Heinz Frieden

Dabei sind die Hygienekonzepte „Freibäder“ und „Hallenbäder“ nunmehr
gegenüber der gestern veröffentlichten Fassung überarbeitet worden.
Bereits nach der Veröffentlichung der 8. CoBeLVO hat die kommunale
Familie die Konzepte deutlich kritisiert. Auch wenn ein Großteil der
Bedenken in der zunächst übermittelten Fassung aufgegriffen wurde,
blieben zunächst Unstimmigkeiten bezüglich der unterschiedlichen
Abstandsvorgaben im Wasser bei Freibädern und in Hallenbädern bestehen.
Nach weiteren konstruktiven Gesprächen des GStB mit der Staatskanzlei
sind die Hygienepläne nunmehr heute Nachmittag kurzfristig in den
wesentlichen Punkten angepasst worden. Nunmehr gilt sowohl in Frei- als
auch in Hallenbädern im Wasser und auf dem Land ein Mindestabstand von
1,5 Metern. Hinsichtlich der Überwachungspflichten wurde außerdem die
unsererseits stark kritisierte Formulierung, dass die Badbetreiber die
Einhaltung der Abstandsgebote sicherzustellen haben, gestrichen. Nunmehr
gilt, dass das Aufsichtspersonal die Besucherinnen und Besucher auf das
Abstandsgebot hinzuweisen hat.

info@gstbrp.de
www.gstb-rlp.de

Mit der 9. Corona-Bekämpfungsverordnung erfolgen weitere Lockerungen
der bisherigen Einschränkungen. Insbesondere werden nunmehr geöffnet
bzw. wieder erlaubt:



05.06.2020

Seite 2 / 8

- Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen,
- Shisha-Bars
- öffentliche und private Schwimm- und Spaßbäder in geschlossenen Räumen, Saunen, Thermen, Wellnessanlagen und ähnlichen Einrichtungen,
- Reisebusreisen, Schiffsreisen, Gruppenfreizeiten und ähnlichen touristischen Angebote
- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unter Auflagen

Für Veranstaltungen im Freien wurde der zulässige Personenkreis ausgeweitet.

Die 9. Verordnung behält die mit der 8. Verordnung erfolgte Neustrukturierung nach Lebenslagen bei. Als allgemeine Grundsätze steht vorangestellt der Schutztrias von

- Abstandsgebot
- Maskenpflicht
- und Kontaktverfolgung

Diese gelten jedoch aufgrund der unterschiedlichen Realisierbarkeit für alle Lebenslagen kumulativ.

Die Verordnung tritt zum 10. Juni 2020 in Kraft und wird von zahlreichen Hygienekonzepten flankiert. Nachdem

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die vorgesehen Änderungen geben.



05.06.2020

Seite 3 / 8

1. Abstandsgebot: Lockerung auf 10 Personen im öffentlichen Raum

Das grundsätzliche Abstandsgebot von 1,5 Metern im öffentlichen Raum bleibt erhalten. Anstelle der bisherigen 2-Haushalts-Regelung sind nunmehr Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen oder einer Zusammenkunft der Angehörigen zweier Hausstände möglich.

Faustformel:

Sind es mehr als 10 Personen? Wenn ja, stammen die aus nur zwei Haushalten? Wenn nein: Abstand von mindestens 1,5 Metern.

Wie bereits in der 8. CoBeLVO wird nochmals klargestellt, dass durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung das Abstandsgebot nicht überwunden werden kann.

Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr gilt das Abstandsgebot nicht. Damit gilt vorherige Abstandsgebot auf Spielplätzen für Kinder dieser Altersgruppe nicht mehr.

2. Maskenpflicht/Personenbegrenzung

Galt in der 8. Verordnung noch die Maßgabe, dass in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen, insbesondere in geschlossenen Räumen bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll, gilt nunmehr nur noch eine allgemeine Personenbegrenzungsregelung auf 1 Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, sofern nicht an anderer Stelle eine ausdrückliche Maskenpflicht angeordnet wird. Gleichzeitig ist auch die Differenzierung der zulässigen Personenzahl nach Verkaufs- und Besucherfläche (über oder unter 800 m²) weggefallen:

§ 1 Abs. 7 der 9. CoLBeVO

Sofern Personen in einer öffentlichen oder gewerblichen Einrichtung zusammentreffen und sich nicht überwiegend bestimmungsgemäß an festen Plätzen aufhalten, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung).



05.06.2020

Seite 4 / 8

3. Ausnahmegenehmigungen

Ausdrücklich wurde nunmehr in § 1 Abs. 10 die normiert, dass Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 (insb. Kontaktnachverfolgbarkeit, 10 m² Personenbegrenzung, Zutrittssteuerung, Abstandsregelung, Maskenpflicht) in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung unter Auflagen erteilt werden können, soweit das Schutzniveau aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vergleichbar, dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

4. Versammlungen/Ansammlungen/Veranstaltungen

a) Veranstaltungen im Freien (Erweiterung)

Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 250 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Damit wurde die zulässige Personenzahl von 100 Personen auf 250 Personen. Veranstaltungen im Freien sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr begrenzt.

b) Veranstaltungen im geschlossenen Räumen (neue)

Möglich sind nunmehr auch Veranstaltungen mit geschlossenen Räumen unter bestimmten Bedingungen. Grundsätzlich dürfen die Veranstaltungen ebenfalls nur zwischen 6:00 bis 24:00 Uhr stattfinden. Hinsichtlich der Voraussetzungen ist zwischen Veranstaltungen mit fester zugewiesenem Sitzplatz und den sonstigen Veranstaltungen zu unterscheiden.

aa) Veranstaltung im geschlossenen Raum mit fest zugewiesenem Sitzplatz

Zulässig sind nunmehr Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 Personen, wenn die Vorgaben zur Abstandsregelung sowie die Maskenpflicht auf dem Weg zum



05.06.2020

Seite 5 / 8

Sitzplatz eingehalten werden und eine Kontakterfassung zur Nachverfolgbarkeit vorgenommen wird.

Kommen bei der Veranstaltung mehr als 10 Personen oder mehr als zwei Haushalte zusammen, ist die Abstandsregelung von 1,5 Metern einzuhalten. D.h. es hat eine entsprechende Bestuhlung zu erfolgen.

bb) Veranstaltung im geschlossenen Raum ohne feste Sitzplätze

Handelt es sich um eine Veranstaltung, auf der die Teilnehmer*innen keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung von 10 m² pro Person.

Wird z. B. das Dorfgemeinschaftshaus an Private z. B. für eine Feier mit Familien und Freunden vermietet und sitzen die Gäste nicht die ganze Zeit an Tischen, sondern soll auch getanzt werden, hängt also die zulässige Personenzahl von der Größe der Räumlichkeiten ab.

Zudem gilt:

Feiern mehr als 10 Personen oder mehr als zwei Haushalte, ist die Abstandsregelung von 1,5 Metern einzuhalten.

Es muss eine Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 der 9. CoLBeVO vorgenommen werden.

cc) Ausnahmen für besondere Veranstaltungen (Blutspenden, Wahlkreiskonferenzen etc.)

Einen besonderen Stellenwert nehmen Ansammlungen von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen (insbesondere Wahlkreiskonferenzen und Vertreterversammlungen), der Durchführung von Blutspendeterminen oder der Daseinsvorsorge ein. Hier gilt die Personenbegrenzung nicht, jedoch sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten.



05.06.2020

Seite 6 / 8

dd) Ausnahmegenehmigungen

Auch im Bereich der Ansammlungen/Veranstaltungen können auf Antrag durch die zuständige Kreisverwaltung in begründeten Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen unter Auflagen erteilt werden.

5. Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften

Am Sitzplatz kann nunmehr die Maske abgenommen werden.

6. Wirtschaftsleben (§ 4 der 9. CoLBeVO)

- Shisha-Bars sind nicht mehr verboten
- Messen und Freizeitparks sind nicht mehr verboten. Hier gelten Auflagen und Hygienekonzepte. Volksfeste sind weiterhin untersagt.
- Bordelle etc. sind unter Auflagen erlaubt

7. Gastronomie

Die zulässigen Betriebszeiten wurden auf 6:00 bis 24:00 Uhr ausgeweitet (zuvor bis 22:30 Uhr). Der Passus zu einer Reservierungs- und Anmeldepflicht ist in der jüngsten Verordnung entfallen.

8. Hotels/Beherbergungsbetriebe etc.

Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind nunmehr gestattet unabhängig von der Frage, ob eigene sanitäre Einrichtungen vorhanden sind oder nicht.

Sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen dürfen geöffnet werden



05.06.2020

Seite 7 / 8

9. Nutzung von Verkehrsmitteln

Wieder erlaubt sind die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten (mit Maskenpflicht und Kontakterfassung).

10. Sport und Freizeit

a) Badegewässer (neu)

Für alle Badegewässer (ohne Badeseen mit Betreiber) gilt ein Hygienekonzept, wonach am Land ein Mindestabstand von 1,5 Metern und im Wasser von 3 Metern einzuhalten ist.

b) Badeseen mit Betreiber, Freibäder

Badeseen mit Betreiber fallen nunmehr ausdrücklich mit unter das bisherige Hygienekonzept „Freibäder“, welches bereits mit der 8. CoBeLVO veröffentlicht wurde. Nachdem dieses seitens der kommunalen Familie auf deutliche Kritik gestoßen ist, wurde dieses nunmehr nochmals überarbeitet. Nunmehr gilt sowohl in Frei- als auch in Hallenbädern im Wasser und auf dem Land ein Mindestabstand von 1,5 Metern. Hinsichtlich der Überwachungspflichten wurde außerdem die unsererseits stark kritisierte Formulierung, dass die Badbetreiber die Einhaltung der Abstandsgebote sicherzustellen haben, gestrichen. Nunmehr gilt, dass das Aufsichtspersonal die Besucherinnen und Besucher auf das Abstandsgebot hinzuweisen hat.

c) Hallenbäder (neu)

Geöffnet werden können nunmehr auch Hallenbäder. Hierzu wurde ebenfalls ein Hygienekonzept herausgegeben (s. Anlage). Für alle Badegewässer (ohne Badeseen mit Betreiber) gilt ein Hygienekonzept, wonach am Land ein Mindestabstand von 1,5 Metern und im Wasser einzuhalten ist. Hinsichtlich der Überwachungspflichten wurde außerdem die



05.06.2020

Seite 8 / 8

— unsererseits stark kritisierte Formulierung, dass die Badbetreiber die Einhaltung der Abstandsgebote sicherzustellen haben, gestrichen. Nunmehr gilt, dass das Aufsichtspersonal die Besucherinnen und Besucher auf das Abstandsgebot hinzuweisen hat.

Die Vorgabe im Hygienekonzept, dass „Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet“ ist unserer Auffassung nach dahingehend zu verstehen, dass diese Regelung allenfalls für den Eingangs- und Wartebereich greift. Die 9. CoBeLVO, auf die das Hygienekonzept hier ausdrücklich Bezug nimmt, sieht unter §10 Abs. 3 Nr. 2 bei den Schwimm- und Spaßbädern, Badeseen oder ähnlichen Angeboten lediglich die Kontakterfassung und Abstandsgebote vor, jedoch gerade nicht die Maskenpflicht.

11. Ferienbetreuungsmaßnahmen

Bereits mit der 8. CoBeLVO wurden Ferienbetreuungsmaßnahmen für zulässig erklärt, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden.

Derzeit finden Gespräche zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Bildungsministerium über die Durchführung der Ferienbetreuung in den letzten zwei Ferienwochen statt, die auch Kombinationen mit bereits vor geplanten Aktionen ermöglichen. Nähere Informationen werden Sie hierzu in Kürze übermittelt bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl-Heinz Frieden